



GEMEINDE
BIETIGHEIM
... dahin im Baden

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Bietigheim Landkreis Rastatt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - und § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat am 13.12.2016 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen beschlossen:

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hinweis:

Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

Inhalt

§ 1	Öffentliche Bekanntmachung	3
§ 2	Inkrafttreten	3

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Bietigheim erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Bietigheim (www.bietigheim.de). Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.

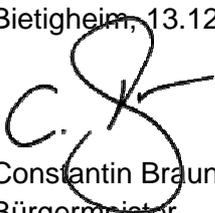
(2) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Bietigheim können während den allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeinde bei der Geschäftsstelle des Gemeinderats kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ferner können Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.

(3) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanung durch Einrücken im gemeindeeigenen Amtsblatt (Gemeindeanzeiger) und ergänzend durch Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1. Als Tag der Bekanntgabe gilt der Erscheinungstag des Gemeindeanzeigers.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen tritt am 01.01.2017 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 03.11.1981 außer Kraft.

Bietigheim, 13.12.2016


Constantin Braun
Bürgermeister